

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas der NEW erneuerbaren energien GmbH (kurz NEW); zugleich Information gem. § 312 c Abs. 1 BGB i.V.m. mit Artikel 246, § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der NEW und ihren Kunden. Diese AGB gelten auch für die im Zusammenhang mit der beantragten Erdgaslieferung stehenden Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Lieferstörungen. Abweichende AGB des Kunden gelten nur soweit sie von NEW ausdrücklich anerkannt wurden.
 (2) Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen NEW und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 (3) Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die GASGVV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Erdgaslieferung

(1) Der Kunde deckt seinen Bedarf an Gas während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch NEW. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von NEW gestattet. Die NEW liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. NEW legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen. Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Darüber hinaus wird entsprechend § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hingewiesen:
 Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

3. Zustandekommen, Belieferung und Laufzeit des Vertrages, Kündigung
 (1) Der Gasliefervertrag kommt zustande, indem NEW dem Kunden in einem weiteren Schreiben den Vertragsabschluss bestatigt. Alle Angebote von NEW sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind freibleibend und basieren auf den Angaben des Kunden, insbesondere in Hinblick auf die Anschlusssituation (Netzanschluss, Anschlussnutzung, techn. Abweichungen etc.). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Angaben seitens des Kunden unrichtig waren, so ist die NEW berechtigt, Preisänderungen im Rahmen des Vertrages vorzunehmen, die der neuen Situation angepasst sind. Der Kunde hat diese zu zahlen.
 (2) Die Gaslieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, soweit kein Laufzeit gebundener Vorvertrag vorhanden ist. Ansonsten richtet sich der Lieferbeginn nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber NEW. Sollte der Kunde in der Auftragserteilung NEW einen Termin genannt haben, wird der Gasliefervertrag zum genannten Termin wirksam, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch, insbesondere im Sinne der Voraussetzungen des Abs. 2, möglich ist. Der Gasliefervertrag kommt jedenfalls mit Bestätigung in Textform durch die NEW zustande (Vertragsbestätigung/ Tarifbestätigung).
 (3) Die Belieferung ist auf Kunden ohne Leistungsmessung beschränkt.

(4) Der Gasliefervertrag hat die auf dem Auftragsformular einvernehmlich festgelegte Mindestlaufzeit. Für die Beendigung bedarf es keiner Kündigung. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Belieferung durch NEW. Kunde und NEW werden rechtzeitig vor Vertragsende in Kontakt treten und über die Fortsetzung der Zusammenarbeit und deren Konditionen entscheiden.
 (5) NEW ist zum Rücktritt berechtigt, sofern für mindestens sechs Monate ab Vertragsschluss noch ein Versorgungsverhältnis mit fester Laufzeit bei einem anderen Versorger besteht oder die Belieferung aufgrund von Tatsachen, die in den Gefahrenbereich des Kunden fallen, nicht möglich ist.
 (6) Liegt der vom Netzbetreiber bestatigte Lieferbeginn im auf die Bestellung folgenden Kalenderjahr, behält sich NEW vor, die Preise gemäß Ziff. 6 zum Lieferbeginn anzupassen.
 (7) NEW behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 a) NEW nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die NEW zur erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen oder
 b) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z.B. ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet und die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 c) der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftinzug widerruft/ Abbuchung zu Protest geht und trotz Aufforderung durch NEW binnen drei Werktagen keine neue bankbestätigte Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt oder eine alternative Zahlungsweise angeboten hat, außer, der Widerruf des Lastschriftinzugs beruht auf offensichtlicher Unrichtigkeit.
 d) wenn der Verbrauch mehr als +/- 15% von der vertraglich vereinbarten Menge bei Vertragsabschluss abweicht
 e) wenn der Kunde mit der Zahlung von mindestens 100 Euro im Verzug ist, so ist NEW berechtigt, die Versorgung des Kunden zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von NEW bleiben unberührt.

4. Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, NEW jeden Umzug mit einer Frist von 1 Monat vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift/Rechnungsadresse sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums schriftlich anzuzeigen und bei Auszug den Endzählerstand mitzuteilen.
 (2) NEW hat das Recht die Gasversorgung am neuen Wohnsitz des Kunden auf Grundlage des bestehenden Vertrages zum mitgeteilten Einzugsdatum bis zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit durchzuführen, wenn keine anderen Umstände dagegen sprechen. Der Kunde teilt hierzu den Zählerstand bei Einzug mit. Die in den Preisen enthaltenen Netzentgelte, das Entgelt für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe werden an die vorgegebenen örtlichen Verhältnisse angepasst.
 (3) Bietet NEW keine Gaslieferung am neuen Wohnsitz des Kunden an, endet der Vertrag zum mitgeteilten Einzugsdatum. NEW wird dem Kunden in diesem Falle eine Schlussrechnung an die neue Anschrift senden. Sofern der Kunde nachweislich nicht in der Lage ist den Vertrag an der neuen Lieferstelle fortzusetzen, verpflichtet sich der Kunde die Weiterbelieferung der bisherigen Lieferstelle an NEW zu vermitteln um einen Schaden durch vertragliche Nichterfüllung zu minimieren.
 (4) Bei nachträglicher oder nicht erfolgter Umzugsmeldung ist NEW berechtigt, vom Kunden Zahlung für das über das Auszugsdatum hinaus gelieferte Gas inkl. aller Steuern/Abgaben/Entgelte zu fordern.

5. Gasentgelt

Das Entgelt für den Verbrauch besteht aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich aus dem kWh-Preis multipliziert mit der gelieferten Gasmenge in kWh. Im Gasentgelt sind die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben bereits enthalten. Der Grundpreis ist ein jährlicher Fixbetrag, der anteilig bei zu zahlendem Entgelt zusätzlich berücksichtigt wird. NEW behält sich Änderungen dieser Struktur vor.

6. Preisänderungen

(1) Bei Erhöhung oder Senkung des Umsatzsteuersatzes, Erhöhung, Senkung, Wegfall oder Neueinführung von Steuern, öffentlichen Abgaben oder mittelbaren oder unmittelbaren Kostensteigerungen oder -senkungen der Fortleitung von Erdgas bzw. durch Gesetze oder regierungs- oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen, kann NEW die betroffenen Preise entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht.
 (2) Mengenabweichungen bis +/- 10% sind nicht preisändernd. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen gesondert abgerechnet werden. Zur Abrechnung der kWh Mehrmengen erhebt NEW einen Aufschlag von 1,5 ct/kWh auf den Verbrauchsbruttopreis. Jede kWh Mindermenge wird mit 1,5 ct/kWh abgerechnet.
 (3) Eine Preisanpassung kann z.B. aufgrund der Änderung der Beschaffungskosten, der Netznutzungsentgelte und deren Nebenkosten, der staatlichen Abgaben oder Auflagen, der internen Betriebskosten, Veränderungen der Marktgegebenheiten (siehe Abs. 1) oder aufgrund anderer kaufmännischer Erwägungen von NEW erforderlich werden.
 (4) NEW wird die Preisanpassung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden, in Textform ankündigen. Bei nicht fristgemäßem Zugang der Kündigung wandelt sich diese in eine vertragsmäßige Kündigung um. Für diesen Fall gelten bis zum Vertragsende die angepassten Preise.
 (5) Von diesen Bedingungen ausgenommen ist die Preiserhöhung aufgrund Erhöhung von Steuern, Netzentgelten, Entgelten für Messstellenbetrieb oder sonstiger öffentlicher Abgaben und Auflagen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, berechnet Ihnen NEW den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig anhand der allgemeinen Erfahrungswerte. Entsprechendes gilt auch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
 (6) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für einen Gaszähler bis zur Zählergröße G4. Für Zählergrößen größer G4 entstehen zusätzliche Kosten; NEW ist berechtigt, diese zusätzlichen Kosten ohne Aufschlag an den Kunden weiter zu berechnen.
 (7) Weicht die Abnahmemenge von der vereinbarten Vertragsmenge ab, können durch die vom Netzbetreiber festgelegten Mengenstaffeln der Netzentgelte Preisänderungen entstehen. NEW ist berechtigt, die zusätzlichen Kosten ohne Aufschlag an den Kunden weiter zu belasten. Entsteht durch die Preisänderung eine Senkung der Netzentgelte, verpflichtet sich NEW diese ebenfalls an den Kunden weiter zu leiten.

7. Ablesung

Der Zählerstand wird von einem Beauftragten der NEW, des Netzbetreibers oder nach entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange ein Beauftragter von NEW keinen Zugang zu dem Gaszähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann NEW den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Ist es notwendig, dass Messeinrichtungen beim Kunden eingebaut werden, kann NEW dafür ein Entgelt verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Installation der Messeinrichtungen, soweit dies notwendig ist, zu ermöglichen sowie auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Standorte und technische Einrichtungen rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, sowie die Bedingungen des Netzbetreibers einzuhalten

8. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Die Abrechnung der effektiven Gas-Verbräuche erfolgt grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Liefermonaten. Erfolgt die Lieferaufnahme nicht zum Kalenderjahr-Anfang, so ist die NEW berechtigt, vor dem vollständigen Ablauf des 12-Monats-Zeitraums die Abrechnung bereits zum Ende des Kalenderjahres vorzunehmen, in dem die Lieferung aufgenommen wurde. Die weiteren Abrechnungen erfolgen dann – soweit der Vertrag nicht durch den Wunsch und Mitteilung des Kunden oder der NEW endet (dann Endabrechnung auch innerjährlich) – jeweils am Kalenderjahresende. Für jede auf Wunsch des Kunden erteilte Zwischenrechnung erhebt NEW eine gesonderte Pauschale von 20,00 Euro. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des Einzugsverfahrens. Besteht der Kunde auf einer

anderen Zahlungsart so erhebt NEW für den zusätzlich notwendigen Aufwand eine Gebühr in Höhe von monatlich 8,00 Euro. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Die Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NEW angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen den Kunden nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnungslegung der NEW besteht. Ansprüche der NEW können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. NEW erhebt für die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro, zuzüglich der entstandenen Verwaltungskosten und Bankgebühren. Für den Verzugseintritt entstandene Mahnkosten in Höhe von je 3,90 Euro, zzgl. der marktüblichen Verzugszinsen jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.

9. Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Schädigung oder Störung dieser Einrichtung der NEW sowie dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung trägt NEW nur dann, wenn eine festgestellte Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

10. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der nachweislich zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, ermittelt NEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 1 und Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NEW oder des Netzbetreibers nach Voranmeldung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

12. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt §6 Abs. 3 GasGVV. Im Übrigen haftet NEW für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. NEW haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Der vollständige Text der NDAV und der GASGVV ist unter www.gesetze-im-internet.de/ndav bzw. www.gesetze-im-internet.de/gasgvv abrufbar oder wird auf Nachfrage des Kunden kostenlos übersandt.

13. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

Die NEW beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 des BGB sind (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei der NEW. Wenn die NEW der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte der NEW und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben erhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de).

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Magdeburg.

15. Allgemeines, Änderungen der AGB usw.

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen NEW und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 (2) Es bestehen keine Nebenabreden, es sei denn, es wird im geschlossenen Gaslieferungsvertrag ausdrücklich schriftlich auf deren Bestehen hingewiesen.
 (3) NEW ist berechtigt, diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.
 (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gaslieferungsvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen und objektiv sinnvoll sind. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.